

Satzung des „Fördervereines Bauernhofkindergarten Wilkeshoff e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bauernhofkindergarten Wilkeshoff e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 21279 Hollenstedt-Ochtmannsbruch, Kampweg 2.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen unter dem Namen Förderverein Bauernhofkindergarten Wilkeshoff e. V..
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessional neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Tostedt, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Bauernhofkindergarten Wilkeshoff gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Kampweg 2, 21279, zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
 - Organisatorische Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten der Kita
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - Erhaltung und Verbesserung der Kita durch Koordinierung der Arbeitseinsätze der Mitglieder des Vereins und der Eltern der Kitakinder
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an dem Betrieb des Bauernhofkindergarten Wilkenshoff gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) beteiligten Personen. Hierzu gehören die Erzieherinnen und Erzieher, die pädagogische Kitaleitung und die Geschäftsleitung des Trägers der Kita.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen, welche dann endgültig über die Aufnahme als Mitglied entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge beträgt 120,00 € und kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen und zwar einmal pro Jahr. Im Jahr 2018 erfolgt das zum 30.06.2018, in den Folgejahren jeweils zum 01.02. eines jeden Geschäftsjahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Entscheidungsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagungsordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Für Beschlüsse von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (Vorstandsmitglied) und dem in der Mitgliederversammlung zu benennenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
 5. Der Vorstand kann jederzeit aus aktuellem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 Ziffer 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen werden dem Vorstand ersetzt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie an die Regelungen der Satzung gebunden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können unter Beifügung der Tagesordnung. Zusätzlich ist ein Mitglied der Geschäftsleitung des Bauernhofkindergartens Wilkeshoff gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) und erforderlichenfalls ein Mitglied der pädagogischen Kitaleitung einzuladen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorstand zu unterzeichnen ist und allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zugänglich gemacht wird.
6. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bauernhofkindergarten Wilkeshoff gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden oder Sachverlust, die bei der Ausführung entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 12 Sonstiges

Der Vorstand des Fördervereins Bauernhofkindergartens Wilkeshoff e. V., vertreten

durch den Vorstand, wird beauftragt nach der Gründungsversammlung, die Anmeldung zum Vereinsregister anzumelden und etwaige Satzungskorrekturen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt Buchholz wegen der Gemeinnützigkeit des Vereins gewünscht werden, zu veranlassen.